

Prof. Dr. Ulrike Lembke
Freie Rechtswissenschaftlerin &
Expertin für rechtliche Geschlechterstudien
Richterin des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin
www.legal-gender-studies.de



Verfassungswidrige Anweisung zur Diskriminierung: Sprachverbote an Hochschulen und die Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache

Zusammenfassung und Ergebnisse

eines Rechtsgutachtens

**im Auftrag der Bundeskonferenz der Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof) e.V.**

März 2026

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Das im April 2026 veröffentlichte Gutachten widmet sich der rechtlichen Bewertung von Regelungen der Exekutive auf Bundes- wie Landesebene, mit welchen geschlechterinklusive Schreibformen in Schulen, Verwaltungen und teils auch Hochschulen untersagt werden sollen (Sprachverbote). Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtspflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache, aber auch mit Blick auf die besondere Verfasstheit und Bedeutung von Hochschulen.

Sprache entwickelt und verändert sich. Staatliches Sprachhandeln unterliegt dabei spezifischen Erwartungen und rechtlichen Anforderungen. Seit den 1980er Jahren war anerkannt, dass Frauen ein Recht auf sprachliche Gleichbehandlung haben, welches in Gesetzen, Runderlassen, Verwaltungsvorschriften und Weisungen auf Bundes- wie Landesebene konkretisiert wurde. Die Beachtung dieser verbindlichen Rechtsvorschriften erwies sich als durchaus wechselvoll. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Schutz geschlechtlicher Minderheiten vor Diskriminierung und der entsprechenden Änderung des Personenstandsgesetzes erkennt das deutsche Recht inzwischen vier Geschlechter an. Es lag daher nahe, die Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung zu Praxen geschlechterinklusive Sprache weiterzuentwickeln.

Insbesondere Kommunen und Hochschulen, aber auch Schüler*innen und Lehrkräfte, Verbände und Wirtschaftsunternehmen, Medien und Kultureinrichtungen bemühten sich daraufhin um Formen nichtdiskriminierender Sprache. Der Rat für deutsche Rechtschreibung nahm diese Entwicklungen wahr, vermochte sich aber nicht zu konstruktiven Empfehlungen durchzuringen. Die drängende Frage für alle staatlichen Stellen, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, wie die praktische Umsetzung der Rechtspflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache gut gelingen kann, blieb daher häufig unbeantwortet.

Gleichzeitig waren rechtsextreme und rechtspopulistische Kräfte seit einigen Jahren recht erfolgreich damit, nationalidentitäre Sprachpolitiken als Türöffner und Brückenideologie in die gesellschaftliche und politische Mitte zu verwenden. Die Dämonisierung der Bemühungen um nichtdiskriminierende Sprache als „Zwang zur Gendersprache“ gab diesen Politikansätzen ungeheuren Auftrieb. Waren entsprechende Verbotsanträge zunächst allein der parlamentarischen Tätigkeit von Rechtsaußen vorbehalten, prägten Kulturkampf-Stil, autoritäre Geschlechterpolitiken und aggressive Verschwörungsideologien bald die Debatten insgesamt.

Ab dem Jahr 2023 wurden zunächst in Schulen, dann für Behörden und Ministerien, aber auch mit Geltungsanspruch für Hochschulen, Rundfunk und Bildungsakteur*innen unter Verweis auf Rechtsschreibregeln und Freiheitsgewinne exekutive Sprachverbote erlassen. Eine Auseinandersetzung mit den Rechtspflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache oder dem politischen Kontext erfolgte nicht. Diese Lücke will das Gutachten schließen.

Auch angesichts der hohen rechtspolitischen Aktualität mag eine ausführlichere Lektüre mit umfassenden Nachweisen nicht immer dem Bedarf entsprechen. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse daher in Form von Thesen wiedergegeben. Die Seitenzahlen verweisen auf das vollständige Gutachten, das von der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof) e.V. (<https://bukof.de/>) beauftragt und veröffentlicht wurde.

Verfassungspflichten: von sprachlicher Gleichbehandlung zu geschlechtergerechter Sprache (S. 5-27)

Sprache und Handeln sind nicht zu trennen. Wie jedes staatliche Handeln muss auch staatliches Sprachhandeln verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache u.a. durch Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts sind keine Mode, sondern Ausdruck der Erfüllung von Rechtspflichten.

Die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung (S. 5-12)

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz garantiert Frauen und Mädchen formale und substantielle Gleichheit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Der Staat darf selbst nicht diskriminieren und ist verpflichtet, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturelle Benachteiligung von Frauen zu beseitigen.

Dies betrifft auch das staatliche Sprachhandeln, in welchem durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums (*Erläuterung hierzu im Gutachten*) Frauen nicht adressiert, nicht anerkannt und letztlich unsichtbar gemacht werden.

Beginnend in den 1980er Jahren, wurden in allen Ländern und auf Bundesebene gesetzliche Regelungen, Erlasse und Verwaltungsrichtlinien in Kraft gesetzt, welche alle staatlichen Stellen zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern verpflichten. Dass diese Vorgaben teils seit Jahrzehnten missachtet werden, ändert nichts an ihrer Geltung und Verbindlichkeit.

Die Rechtspflicht zu (geschlechtlich) korrekter Anrede (S. 12-18)

Das Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz schützt auch die geschlechtliche Identität. Die Geschlechtsidentität gehört zur Intimsphäre einer Person, die von allen staatlichen Organen strikt zu achten ist.

Insbesondere nach Änderung des Vornamens oder der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung dürfen Betroffene von staatlichen Stellen nicht mit dem falschen Vornamen oder falscher geschlechtlicher Zuordnung angesprochen oder angeschrieben werden. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen dürfen nicht-binäre Menschen (bspw. in Online-Formularen) nicht genötigt werden, sich als Frau oder Mann zu identifizieren.

Das Persönlichkeitsrecht dürfte auch jenseits individueller Ansprache, also insbesondere bei Rundschreiben, Formularen, Vordrucken etc. zu geschlechtlich korrekter Anrede verpflichten. Die Verwendung von geschlechtsneutralen oder geschlechterinklusive Formulierungen in allgemeinen (bspw. betrieblichen) Ansprachen oder Dokumenten verletzt das Persönlichkeitsrecht von Cis-Männern dagegen nicht.

Die Rechtspflicht zu geschlechtergerechtem Sprachhandeln (S. 18-22)

Seit mehreren Jahrzehnten besteht die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen in Konkretisierung des Grundrechts auf Gleichberechtigung. Doch weiterhin im Rechtsdiskurs verwendete, rein männliche Formen sparen nicht nur Frauen aus, sondern auch intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Anerkennung von Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich und der konsequenten Änderung des Personenstandsgesetzes sind in Deutschland nun vier Geschlechter rechtlich anerkannt. Die Regeln für sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind daher zu Regeln für geschlechtergerechte Sprache weiterzuentwickeln.

Sprachliche Nichtdiskriminierung von Frauen, TIN*-Personen (*trans, *intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen*) und queeren Menschen (S. 22-23)**

Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache darf weder auf Kosten von Frauen und Mädchen noch auf Kosten von *trans**, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Personen gehen.

Geschlechtsdiskriminierung hat zwei Dimensionen: Sie betrifft extern sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, welche heteronormativen Vorgaben nicht entsprechen (können), und ist intern zu Lasten von Frauen und Weiblichkeit strukturiert. Interne und externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung sind unterschiedliche Ausprägungen, aber eng miteinander verbunden.

Die Pflicht zur Gleichstellung von Frauen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und das Verbot der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gelten uneingeschränkt parallel.

Pflicht der Hochschulen zu nichtdiskriminierender Sprache (S. 23-27)

Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Hochschulen an das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz unmittelbar gebunden. Insbesondere bei der Erfüllung administrativer und hoheitlicher Aufgaben sowie in der Ansprache und Kommunikation dürfen sie daher weder Frauen noch *trans**, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen sprachlich diskriminieren.

Bei der Ausgestaltung nichtdiskriminierenden Sprachhandelns können und sollen Hochschulen eigene Akzente setzen, wobei verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten sind und die effektive Bekämpfung von Geschlechtsdiskriminierung verpflichtendes Ziel bleibt.

Ein neues politisches Phänomen: Sprachverbote (S. 27-41)

Sprachverbote sind ein neues politisches Phänomen. Sie ergehen als Verwaltungsbinnenrecht der Exekutive, Landesregierungen oder Behördenleitungen, entfalten ihre repressive Wirkung aber weit über das Verbot bestimmter Schreibweisen hinaus.

Wo gibt es Sprachverbote und was sind sie eigentlich? (S. 28-31)

Sprachverbote sind von Landesregierungen oder einzelnen Ministerien oder von Leitungen von Bundesbehörden erlassene interne Weisungen oder Organisationsregelungen, welche Fragen von sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung repressiv regeln sollen. Geschlechterinklusive Sprachformen werden explizit verboten; Formen sprachlicher Gleichbehandlung wie sog.

Beidnennung und geschlechtsneutrale Formulierungen werden irreführend als „geschlechtergerechte Sprache“ bezeichnet und „erlaubt“.

Sprachverbote ergehen allein als Verwaltungsbinnenrecht. Sie sind als hoch symbolische Regelungen anzusehen, deren wesentlicher Gehalt weit über Sachfragen sprachlicher Formulierungen hinausgeht und (meist fehlerhafte) Aussagen zu Sprachpolitiken, Geschlechtsdiskriminierung, Gleichberechtigung oder staatlichem Sprachhandeln insgesamt treffen will.

Für wen (bzw. gegen wen) sollen die Sprachverbote gelten? (S. 32-34)

Sprachverbote richten sich unmittelbar an Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere an Personen, die in der Landes- oder Bundesverwaltung, im Schuldienst oder in der Verwaltung von Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Medien oder Kultureinrichtungen tätig sind. Betroffen von den Sprachverboten sind zum einen Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst, die in der internen Kommunikation nicht mehr korrekt adressiert, sondern unsichtbar gemacht werden.

Der eigentliche Schwerpunkt von Sprachverboten liegt aber darin, dass möglichst viele Angehörige des öffentlichen Dienstes gezwungen werden sollen, bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben sprachlich zu diskriminieren. Von den Folgen dieser Anweisung zur Diskriminierung sind dann trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Schüler*innen, Studierende, rechtsuchende Bürger*innen, Antragsteller*innen uvm. betroffen.

Welche Konsequenzen werden bei Nichtbefolgung der Sprachverbote angedroht? (Und treten sie wirklich ein?) (S. 34-35)

Bei Widerstand gegen Sprachverbote könnten Beamt*innen und Angestellten im öffentlichen Dienst grundsätzlich dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionen wegen Nichtbefolgung einer Weisung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers drohen. Allerdings dürfte die Verhängung von Sanktionen regelmäßig an der Rechtswidrigkeit von Sprachverboten scheitern.

Sollten Sprachverbote vereinzelt gerichtlich als zulässig angesehen werden, könnten mit Blick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit nur sehr niedrigschwellige Sanktionen in Betracht kommen. Bislang sind keinerlei verhängte Sanktionen wegen Nichtbeachtung von Sprachverboten bekannt, aber etliche Beispiele für erfolgreichen (und meist konsequenzlosen) Widerstand gegen die rechtswidrigen Anweisungen.

Sprachverbote und Wissenschaftsfreiheit sowie Freiheit der Lehre (S. 35-38)

Sprachverbote stellen einen rechtswidrigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und auch die Freiheit der Lehre dar, weshalb wissenschaftliche Tätigkeiten oft explizit von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. An Hochschulen wird damit eine Entsolidarisierung zwischen verschiedenen Statusgruppen befördert und die am meisten privilegierte Gruppe der Professor*innen wird von notwendigem Widerstand entlastet.

Mit Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz unvereinbare Sprachverbote müssen und dürfen aber von keiner Statusgruppe befolgt werden.

Umgekehrt wäre es durchaus mit Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz vereinbar, wenn die Hochschulen einheitliche Empfehlungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für alle ihre Mitglieder verbindlich machen, solange der Kernbereich der individuellen Wissenschaftsfreiheit ausgespart bleibt.

Sprachverbote und Hochschulautonomie (S. 38-41)

Die Erstreckung von Sprachverboten auf Hochschulen ist nicht nur unvereinbar mit der individuellen Wissenschaftsfreiheit, sondern auch der verfassungsrechtlich garantierten Hochschulautonomie. Sprachverbote greifen in die Hochschulautonomie ein, auch wenn ihr Anwendungsbereich auf das Handeln der Hochschulverwaltung zur Erfüllung übertragener staatlicher Aufgaben beschränkt sein sollte.

Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Hochschulen zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet. Haben sie auch zur Verwirklichung dieser Verpflichtungen bestimmte Formen eines institutionellen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauchs entwickelt, können nicht rechtsgrundlos essentielle Teile hiervon verboten werden.

Weder Rechtsaufsicht noch Fachaufsicht rechtfertigen ein solches Vorgehen der Exekutive, da die Verwendung geschlechterinklusive Formulierungen keinen Rechtsverstoß darstellt, sondern die Erfüllung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen, und zugleich die rechtswidrigen Sprachverbote auch nicht zweckmäßig sind.

Sprachverbote sind verfassungswidrig und gesetzeswidrig (S. 41-56)

Sprachverbote sind verfassungs- und gesetzeswidrige Anweisungen zur Diskriminierung. Dieser Befund ist weder durch die Berufung auf den Rechtsschreibrat noch das „Amtliche Regelwerk“ zu erschüttern. Ihre gerichtliche Annullierung ist dennoch nicht leicht.

Sprachverbote als Anweisung zur Diskriminierung (S. 41-42)

Die Besonderheit von Sprachverboten ist, dass sie zwar als verwaltungsinterne Weisungen ergehen, aber ihre Wirkungen gerade auch in der Außenkommunikation entfalten sollen. Die Weisung zur ersatzlosen Nicht-Verwendung geschlechterinklusive Formulierungen soll die rechtliche Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität leugnen und geschlechtliche Minderheiten im staatlichen Sprachhandeln unsichtbar machen.

Damit werden nicht nur intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im öffentlichen Dienst selbst diskriminiert, sondern auch eine Vielzahl von Personen, an die sich staatliches Sprachhandeln im Außenverhältnis richtet. Sprachverbote stellen daher eine Anweisung zur Diskriminierung von Schüler*innen und Studierenden, Antragsteller*innen und rechtsuchenden Bürger*innen dar.

Verfassungswidrigkeit von Sprachverboten (S. 43-45)

Sprachverbote sind unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Art. 3 Absatz 3 Grundgesetz, dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1

Grundgesetz und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz.

Gesetzeswidrigkeit von Sprachverboten (S. 45-48)

Sprachverbote sind unvereinbar mit zentralen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder, welche auf die Entwicklung zu diskriminierungsfreien Hochschulen abzielen. Auch dürfte mit den bundesrechtlichen Regelungen im Personenstandsgesetz (PStG) und im Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) schwer vereinbar sein, den Hochschulen oder sonstigen grundrechtsverpflichteten Institutionen geschlechterinklusive Formulierungen zu verbieten. Sprachverbote halten sich offensichtlich nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und sind schon daher als Verwaltungsbinnenrecht völlig unzulässig.

Welche Rolle spielen der Rat für deutsche Rechtschreibung (RfdR) und das „Amtliche Regelwerk“? (S. 48-54)

Der Rat für deutsche Rechtschreibung (RfdR) ist ein Expert*innen-Gremium, welches im deutschsprachigen Raum die Entwicklung der Rechtschreibung beobachtet und auf Grundlage des beobachteten Sprachgebrauchs Empfehlungen für deren Weiterentwicklung gibt. Das Gremium hat keinerlei Kompetenzen, um selbst verbindliche Regelungen zu setzen.

Das „Amtliche Regelwerk“ (für die deutsche Rechtschreibung) ist weder von einem Amt noch als solches verbindlich; seine verbindliche Anwendung in Schulen oder Verwaltung muss vielmehr durch staatliche, grundrechtsverpflichtete Stellen angeordnet werden.

Geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen sind typografische Sonderzeichen, deren regelhafte Verwendung keinen Verstoß gegen gültige Rechtschreibregeln darstellt. Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat die Notwendigkeit geschlechtersensibler Sprache immer wieder selbst betont.

Sprachverbote als Verwaltungsbinnenrecht und das Rechtsschutzproblem (S. 54-56)

Der Erlass der Sprachverbote als (vorgeblich) rein intern-organisatorisch wirkendes Verwaltungsbinnenrecht erschwert den Rechtsschutz hiergegen nicht unerheblich.

Mangels unmittelbarer Außenwirkung könnte das gerichtliche Vorgehen gegen die Sprachverbote selbst erheblich eingeschränkt sein, so dass nur die Rechtsmobilisierung durch Betroffene gegen jeweils konkret grundrechtsverletzendes staatliches Sprachhandeln möglich wäre. Dies dürfte ebenso auf Hürden treffen wie das Remonstrationsrecht von zu diskriminierendem Sprachhandeln angewiesenen Beamt*innen oder die Berufung auf das Verbot der Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 3 Absatz 5 AGG durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Hochschulen könnten ggf. versuchen, gerichtlich feststellen zu lassen, dass ihre Aufgabenerfüllung durch die Sprachverbote in relevanter Weise behindert wird. Der rechtlich wie tatsächlich defizitäre Rechtsschutz gegen verfassungswidriges Vorgehen der Exekutive bleibt eine unbewältigte rechtsstaatliche Herausforderung.

Sprachverbote als Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat (S. 57-68)

Sprachverbote stellen eine Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat dar. Sie negieren geltende Grundrechte und beruhen auf nationalidentitären Sprachpolitiken, mit denen rechtsextreme Politiken in die Mitte der Gesellschaft getragen werden, die reaktionäre Geschlechternormen mit Hass auf Geflüchtete und antisemitischen Verschwörungsideologien verbinden.

Minderheitenschutz in der Demokratie (S. 57-59)

In unserer rechtsstaatlichen Demokratie gilt der Mehrheitswille nicht unbeschränkt, sondern nur unter Vorbehalt von Minderheitenschutz und Antidiskriminierungsrecht. Sprachverbote suggerieren, dass die Geltung der Grundrechte von Frauen und Mädchen sowie von geschlechtlichen Minderheiten politisch verhandelbar sei.

Die Negation (verfassungs)rechtlicher Bindungen, die Verweigerung von Rechtsschutz, die Etablierung von Doppelstandards und die gezielte Benachteiligung geschlechtlicher Minderheiten unterminieren die rechtsstaatlichen Grundlagen unserer pluralistischen Demokratie.

Die gelegentliche Begründung von Sprachverboten mit angeblichen Formfehlern oder mangelnder Verständlichkeit ist haltlos. Rechtsstaatliche Grundsätze sind durch sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache nicht berührt, sondern durch Sprachverbote gefährdet.

Sprachverbote: Fake News und Kulturkampf (S. 60-62)

Sprachverbote beruhen auf Sprachpolitiken, die wesentlich mit Falschbehauptungen arbeiten und damit ebenfalls die Demokratie unterminieren. Die rein auf Emotionen abzielenden identitären Sprachpolitiken mit ihren eklatanten Widersprüchen („flood the zone with shit“) machen eine politische Bearbeitung der zugrundeliegenden Konflikte oder auch nur widerstreitenden Interessen unmöglich; sie verhindern demokratische Politik.

Desinformation und negative Emotionen bereiten den Boden für Verschwörungsideologien, welche sprachliche wie anderweitige Gewalt gegen Frauen, geschlechtliche Minderheiten und „den politischen Feind“ begünstigen.

Sprachpolitiken: Antifeminismus und Anti-Gender für die Mitte (S. 62-63)

Nationalidentitäre Sprachpolitiken sind ein wesentliches Mittel der Legitimierung und Verbreitung autoritärer Geschlechter- und Familienpolitiken. Antifeminismus, Anti-Gender und Queerfeindlichkeit gehören zum politischen Markenkern der extremen Rechten.

In Sprachpolitiken verpackt, finden sie Resonanzräume in der gesellschaftlichen und politischen Mitte. Oft werden rechtsextreme Positionen als solche nicht geteilt, aber nationalidentitäre Sprachpolitiken als harmlos betrachtet oder für den Erhalt eigener Privilegien billigend in Kauf genommen, ohne den Kontext zu reflektieren.

Reaktionäre Geschlechternormen und Rechtsextremismus (S. 64-66)

Antifeminismus, Anti-Gender und Queerfeindlichkeit sind nicht nur Türöffner und Brückenideologien, um reaktionäre Geschlechternormen in der gesellschaftlichen Mitte zu propagieren,

sondern konstituieren ein zentrales rechtsextrêmes Politikfeld, in dem Geschlechter- und Familienpolitiken mit Hass auf Geflüchtete und einem ethnischen Volksbegriff über antisemitische Verschwörungsideologien verbunden werden. Kulturkämpfe gegen „Gendersprache“ sind eine Einladung in dieses Politikfeld, die regelmäßig ausgeschlagen werden sollte, denn über gute Sprache lässt sich im Rechtsstaat auch anders diskutieren.

„Exklusive“ Gleichstellung – ein vergiftetes Angebot (S. 66-68)

Teilweise wird im Zusammenhang mit Sprachverboten Cis-Frauen „großzügig angeboten“, die seit 40 Jahren geltenden Pflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung (eventuell und punktuell) zu beachten, solange nur geschlechterinklusive Formen unterlassen werden. Eine solche „exklusive“ Gleichstellung mit Cis-Frauen als Komplizinnen bei der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten gehört zum Standard-Repertoire patriarchaler Politiken.

Doch Gleichstellung ist intersektional und solidarisch oder sie ist nicht. Wer das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz negiert, kann sich nicht zugleich auf das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz berufen. Der CEDAW-Ausschuss macht es besser: Vom Schutz der UN-Frauenrechtskonvention sind schon lange Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, trans* Frauen und intergeschlechtliche Personen umfasst.

Gleichstellung und Antidiskriminierung als Zukunftsaufgaben von Hochschulen (S. 68-74)

In Zeiten von Krisen, Backlash und extremer ökonomischer Unsicherheit für Hochschulen sowie überwältigender alltäglicher Aufgabenfülle erscheinen Fragen von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung häufig als überfordernd. Sie sind jedoch unverzichtbar, wenn Hochschulen eine Zukunft haben und die gesellschaftliche Zukunft mitgestalten wollen.

Auf dem Weg zur diskriminierungsfreien Hochschule (S. 68-69)

Rechtlich und tatsächlich haben viele Hochschulen eine Entwicklung zur diskriminierungsfreien Bildungsinstitution begonnen. Nach einer jahrhundertelangen Geschichte der Universitäten als exklusive Einrichtungen für privilegierte *weiße* Männer sind solche Transformationsprozesse überfällig. Sprache mag nicht im Zentrum der notwendigen Gleichstellung und Antidiskriminierung stehen. Doch Sprachverbote sind als gezielter Angriff auf das Bemühen von Hochschulen zu werten, trotz Krisen und existentieller Nöte an ihrem Weg zur diskriminierungsfreien Bildungsinstitution festzuhalten.

Hochschulen als inklusive Arbeitgeberinnen (S. 69)

Als Arbeitgeberinnen und Dienststellen haben Hochschulen auch ein fundamentales Eigeninteresse an nichtdiskriminierenden und inklusiven Arbeitsbedingungen. Sie möchten attraktiv sein für die Bestqualifizierten und keine qualifizierten Kräfte an private Konkurrenz verlieren. Respekt, Anerkennung und Nichtdiskriminierung im Arbeitsalltag haben zudem einen positiven Einfluss auf das Arbeitsklima und auch auf die Produktivität von (diversen) Teams.

Wissenstransfer, Kommunikation, Diversität (S. 69-70)

Auch in ihren weiteren Funktionen der Ausbildung und Fortbildung gesellschaftlicher Verantwortungsträger*innen (Eliten) sowie der pluralen Wissensproduktion für eine pluralistische Gesellschaft und deren Kommunikation nach innen und außen sind Hochschulen auf Strukturen für Vielfalt und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Lernerfolge: Sprachkompetenz, Genderkompetenz, Diversitätskompetenz (S. 70-73)

In fast allen Fachbereichen ist Sprachkompetenz der Schlüssel zu akademischen Erfolgen und gehört zugleich zu den Voraussetzungen politischer und gesellschaftlicher Teilhabe sowie zu den berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Deshalb ist die Einbeziehung von Sprachkompetenzen in Prüfungen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wie klare Erwartungskommunikation, vorherige Vermittlung, angemessene Bewertung rechtlich und didaktisch unproblematisch. Dies kann auch die Kompetenz zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache umfassen.

Sprachpolitische Hasskampagnen haben verunklart, worum es bei geschlechtergerechter Sprache geht: um einen am Ziel der Nichtdiskriminierung orientierten, bewussten und kompetenten Umgang mit der deutschen Sprache, der gerade im Hochschulkontext vielerorts erwartet werden darf.

Diskriminierungsfreiheit und Bildungsgerechtigkeit (S. 73)

Diskriminierung konstituiert und verstärkt Bildungsungerechtigkeiten. Freiheit von Diskriminierung ist eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolge und für politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Die Inklusionskraft von Hochschulen zu stärken, ist eine dauerhafte Aufgabe und meint auch Maßnahmen gegen sprachliche oder anderweitige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

Hochschulen, Innovation und gesellschaftliche Zukunft (S. 73-74)

Hochschulen sind auch Erprobungsräume für soziale Entwicklungen und gesellschaftliche Innovationen sowie relevante Institutionen in der rechtsstaatlichen Demokratie. Ihr Bemühen um geschlechterinklusives Sprachhandeln und ihre Zurückweisung nationalidentitärer Sprachpolitiken, autoritärer Geschlechterpolitiken und exekutiver Sprachverbote ist ein Anzeichen dafür, dass Hochschulen ihrer Verantwortung gerecht werden wollen.

Das vollständige Rechtsgutachten ist abrufbar unter <https://bukof.de/> und <http://www.legal-gender-studies.de/>.